

**RUNDSCHREIBEN Nr. 7/1994**

**Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten  
**Inhalt:** Wiederholen von Schularbeiten und ihre Beurteilung  
**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols  
Bezirksschulräte Tirols  
Direktionen der Berufsschulen Tirols

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat zur Frage der Wiederholung von Schularbeiten, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind, in Beantwortung einer Anfrage folgenden Rechtsstandpunkt eingenommen:

Gemäß § 18 Abs. 11 SchUG ist, "wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind, ... diese Leistungsfeststellung mit neuer Aufgabenstellung ein Mal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat". Im § 7 Abs. 11 LBVO wird diese Regelung nochmals ausdrücklich wiederholt.

Zweck dieser Bestimmung ist es, zu verhindern, daß das Leistungsbild eines Schülers durch Schularbeiten, denen ein im Unterricht nicht ausreichend behandeltes Stoffgebiet zugrundeliegt oder die aus pädagogischer Sicht an einem sonstigen wesentlichen Mangel leiden, verzerrt wird. Fehlgriffe bei der Aufgaben- oder Themenstellung sollen nicht zu Lasten des Schülers gehen. Diese **Zielsetzung** ist im Zuge der Auslegung des § 7 Abs. 11 LBVO stets mitzubehalten. Sie ergibt sich auch aus den erläuternden Bemerkungen zu § 18 Abs. 11 SchUG (XIII G.P: RV 345, AB 1028 - zitiert wird darin noch § 18 Abs. 10, doch wird seit der SchUG-Novelle BGBl.Nr. 211/1986 der bisherige Abs. 10, der unverändert blieb, als Abs. 11 bezeichnet) in denen es heißt:

Diese Bestimmung "steht in engem Zusammenhang mit dem letzten Satz des Abs. 1. Wenn bei einer Leistungsfeststellung mehr als die Hälfte der Ergebnisse negativ ist, weist dies auf eine Fehleinschätzung der Leistungsfähigkeit der Klasse oder die außerordentliche Schwierigkeit der Aufgabenstellung hin.

Es wird davon auszugehen sein, daß der Wiederholung der Leistungsfeststellung eine gründliche Prüfung der Ursachen und die Beseitigung etwaiger Mängel in der Unterrichtsarbeit vorausgeht.

- 1) Hat ein Schüler trotz einer mangelhaft zusammengesetzten Schularbeit eine positive Leistungsbeurteilung erhalten, braucht der in § 18 Abs. 11 SchUG bzw. § 7 Abs. 11 LBVO eingebaute Schutzmechanismus für ihn auch nicht wirksam zu werden. Fehlt daher ein solcher Schüler bei der Wiederholungsschularbeit, verliert er sein bereits erzielt positives Ergebnis nicht.

Das Ziel dieser Bestimmung besteht ja darin, ein Verfälschen von Leistungen durch Umstände, die der Schüler nicht zu verantworten hat, zu verhindern. Ist die Arbeit (trotz schwerwiegender Mängel in ihrer Zusammenstellung) positiv zu beurteilen, ist kein Rechtsnachteil, vor dem der Schüler zu schützen wäre, eingetreten. Es wäre demnach Willkür und liefe auf ein völliges Verkehren der dem Schüler in der Wiederholungsanordnung zugute kommenden Schutzfunktion der §§ 18 Abs. 11 SchUG und 7 Abs. 11 LBVO hinaus, wenn nun plötzlich eine bereits positiv verlaufene Leistungsfeststellung nicht mehr zählen sollte. Zwar sprechen der Gesetzes- und Verordnungstext von einem Abstellen auf die bessere der beiden Leistungen, doch wird deshalb das Vorliegen von zwei Schularbeiten noch nicht zur Tatbestandsvoraussetzung. Hier wird lediglich in Befolgung der Zielsetzung der §§ 18 Abs. 11 SchUG und 7 Abs. 11 LBVO eine Regelung für den am häufigsten auftretenden Fall aufgestellt. Alle sonstigen denkbaren Fälle - im konkreten Beispiel eben das Vorliegen der zeitlich ersten, positiv beurteilten Schularbeit - sind daher gleichfalls unter Berücksichtigung der Schutzfunktion dieser Bestimmung, die ihre tragende Interpretationsmaxime darstellt, zu lösen.

- 2) Fehlt ein Schüler, der bei der ersten Schularbeit mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, bei der wiederholten Leistungsfeststellung, so bleibt auch in diesem Fall die Zielsetzung der §§ 18 Abs. 11 SchUG und 7 Abs. 11 LBVO unberührt. Noch immer gilt die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß für die negative Leistung bei der ersten Schularbeit Mängel bei der Aufgaben- bzw. Themenstellung ausschlaggebend waren. Während dieser Umstand jedoch im unter Pkt. 1 dargelegten Beispiel die Rechtssphäre des Schülers nicht tangiert hat, weil er trotzdem eine positive Beurteilung erzielen konnte, ist nun, wegen der negativen Klassifikation, diese Zielsetzung nicht erreicht. Daher muß die bereits dargelegte Schutzfunktion dieses Regelungsinhaltes zum Tragen kommen, was ein Nichtwerten der ersten (zu wiederholenden) Leistungsfeststellung zur Folge hat. Erzielt der Schüler bei der Wiederholungsschularbeit ein positives Ergebnis, so gilt die bessere Leistung. Nimmt er - aus welchen Gründen auch immer - an der Wiederholungsschularbeit nicht teil, schafft dieser Umstand die Rechtsvermutung, daß die erste Schularbeit in ihrer Zusammenstellung wesentliche Mängel aufgewiesen hat, nicht aus der Welt.

Sie kann daher nicht plötzlich Berücksichtigung finden. Es liefe nämlich ebenfalls auf ein Wenden der Schutzfunktion der genannten Bestimmungen gegen den Schüler hinaus, wollte man aus der Tatsache, daß sich eine Leistung und eine Nichtleistung

gegenüberstehen und daher ein Vergleich von zwei Leistungen nicht möglich ist, den Schluß ziehen, daß deshalb die einzig vorhandene auf "Nicht genügend" lautende Leistung als Beurteilungskriterium heranzuziehen ist. Nach wie vor gilt, daß die Anzahl der Schularbeiten kein Tatbestandsmerkmal und die Zielsetzung der Bestimmung unverändert ist.

Diese Überlegungen mögen allen Lehrern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Juranek